

Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der BRD (Paris, 23. Oktober 1954)

Quelle: Bundesgesetzblatt 1955 II. Hrsg. Der Bundesminister der Justiz. 25.03.1955, n° 7. Bonn: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. "Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland ", p. 253-255.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten. Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/vertrag_uber_den_aufenthalt_auslandischer_streitkrafte_in_der_brd_paris_23_oktober_1954-de-54a13f91-b0ed-410e-a44c-7e1259728541.html

Publication date: 02/07/2015

Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland (Paris, 23. Oktober 1954)

Im Hinblick auf die gegenwärtige internationale Lage und auf die Notwendigkeit, die Verteidigung der freien Welt sicherzustellen, die weiterhin die Anwesenheit ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland erfordern, sind die Bundesrepublik Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag an dürfen Streitkräfte der gleichen Nationalität und Effektivstärke wie zur Zeit des Inkrafttretens dieser Abmachungen in der Bundesrepublik stationiert werden.

(2) Die Effektivstärke der gemäß Absatz (1) dieses Artikels in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte darf mit Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland jederzeit erhöht werden.

(3) Zusätzliche Streitkräfte der Partnerstaaten dieses Vertrags dürfen mit Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und in Übereinstimmung mit den für die dem Obersten Alliierten Befehlshaber in Europa zugeteilten Streitkräfte geltenden Verfahren das Bundesgebiet für Übungszwecke betreten und dort für diese Zwecke bis zur Höchstdauer von jeweils dreißig Tagen verbleiben.

(4) Auf der gleichen Grundlage, nach der dies zwischen anderen Parteien des Nordatlantikpaktes üblich ist oder mit Wirkung für alle Mitgliedstaaten im Rat der Nordatlantikpakt-Organisation vereinbart wird, gewährt die Bundesrepublik den amerikanischen, britischen und französischen Streitkräften das Recht, das Bundesgebiet auf dem Wege nach oder von Österreich (solange diese dort weiter stationiert sind) oder irgendeinem Mitgliedstaat der Nordatlantikpakt-Organisation zu betreten, es zu durchqueren und zu verlassen.

Artikel 2

Dieser Vertrag steht jedem Staat zum Beitritt offen, welcher nicht zu den Unterzeichnerstaaten gehört und welcher im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland am 23. Oktober 1954 in Paris Streitkräfte im Bundesgebiet stationiert hatte. Ein solcher Staat, der diesem Vertrag beizutreten wünscht, kann bei der Bundesrepublik eine Beitrittsurkunde hinterlegen.

Artikel 3

(1) Dieser Vertrag tritt außer Kraft mit dem Abschluß einer friedensvertraglichen Regelung mit Deutschland oder wenn die Unterzeichnerstaaten zu einem früheren Zeitpunkt übereinkommen, daß die Entwicklung der internationalen Lage neue Abmachungen rechtfertigt.

(2) Die Unterzeichnerstaaten werden die Bestimmungen dieses Vertrags zur gleichen Zeit und gemäß den gleichen Bedingungen, wie sie in Artikel 10 des Vertrags über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vorgesehen sind, überprüfen.

Artikel 4

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung oder Genehmigung der Unterzeichnerstaaten; Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden werden von diesen bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt, die den einzelnen Unterzeichnerstaaten von der erfolgten Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde Mitteilung macht. Der Vertrag tritt in Kraft, sobald alle Unterzeichnerstaaten diese Hinterlegung vorgenommen haben und die Beitrittsurkunde der Bundesrepublik Deutschland zum

Nordatlantikpakt bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt worden ist.

(2) Der Vertrag tritt ferner in diesem Zeitpunkt für jeden beitretenden Staat in Kraft, der vorher gemäß Artikel 2 dieses Vertrags eine Beitrittsurkunde hinterlegt hat, und für jeden anderen beitretenden Staat in dem Zeitpunkt, in dem er eine solche Urkunde hinterlegt.

(3) Dieser Vertrag wird in den Archiven der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt; diese stellt jedem Staat, der Partei dieses Vertrags ist, beglaubigte Abschriften davon und von den gemäß Artikel 2 hinterlegten Beitrittsurkunden zur Verfügung und teilt jedem Staat den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Beitrittsurkunde mit.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter diesen Vertrag unterschrieben.

Geschehen zu PARIS am dreiundzwanzigsten Tage des Monats Oktober 1954 in drei Fassungen, in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei alle drei Fassungen in gleicher Weise verbindlich sind.

Für die Bundesrepublik Deutschland gezeichnet:
Adenauer

Für die Vereinigten Staaten von Amerika gezeichnet:
John Foster Dulles

Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gezeichnet:
Anthony Eden

Für die Französische Republik gezeichnet:
Pierre Mendès-France